

Hygiene-Konzept für die Betriebsstätte Sozialkaufhaus Husum

(Betriebsstätte ist gleichbedeutend mit der Örtlichkeit Hinter der Neustadt 70-72)

Das Betriebsstätten-Hygiene-Konzept gilt für alle in der Örtlichkeit stattfindenden Aktivitäten wie z.B. die Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr, das Projekt Bunte Vielfalt, das Projekt Repair-Cafe, Workshops und Ähnliches.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir das Hygienekonzept vor und erteilen über die Umsetzung Auskunft.

Dieses Konzept regelt die Umsetzung der Infektionsschutz-Maßnahmen für folgende Bereiche innerhalb der Betriebsstätte:

Bereich	Regelnde Verordnung
1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 31. Mai 2021
2. Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 31. Mai 2021
3. Veranstaltungen (z.B.Repair-Cafe, Workshops)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 31. Mai 2021
4. Einzelhandel (Verkauf)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 31. Mai 2021
5. Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt/ Lagertätigkeiten)	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
6. Bürotätigkeiten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur

	Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 31. Mai 2021
7. Beratung/ Coaching	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 29. Mai 2021, in Kraft ab 31. Mai 2021
8. Transporttätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zu 1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten

An den **Eingängen wird durch deutlich sichtbare Aushänge** in verständlicher Form auf Folgendes hingewiesen:

- Auf die Hygienestandards.
- Darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Zu anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (Spuckschutzscheiben).

In der Betriebsstätte ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Es werden ausschließlich qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) verwendet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **gilt nicht am festen Steh- oder Sitzplatz**, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert und gilt nicht **bei schweren körperlichen Tätigkeiten** (z.B. Möbel tragen).

In der Betriebsstätte sind alle Personen zur Einhaltung der **Husten-und Niesetikette** angehalten.

In allen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.**

Die Innenräume werden **regelmäßig gelüftet.**

Häufig berührte Oberflächen z.B. Auflageflächen, Türklinken, Lichtschalter werden **zweimal täglich desinfiziert** und dieses wird dokumentiert. Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir die Desinfektions-Dokumentationslisten vor und

geben Auskunft. Zur Benutzung der Sanitäreinrichtungen wird darauf geachtet, dass enge Begegnungen vermieden werden. Zur Durchführung der Händehygiene sind leicht erreichbare Desinfektionsmittelpender vorhanden und die **Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt**.

Alle sich regelmäßig in betrieblichem Zusammenhang in dieser Betriebsstätte aufhaltenden Personen werden von Angestellten der Diakonisches Werk Husum gGmbH im **Betriebsstätten-Hygienekonzept unterwiesen** und bezeugen dies durch ihre **Unterschrift** auf einem Unterweisungs-Vordruck. Dieser wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

In der Betriebsstätte wird nicht getanzt, nicht gemeinsam gesungen und es werden keine Blasinstrumente gebraucht.

Mitarbeitende erhalten **getrennte Pausenzeiten** um die Personenzahl im Pausenraum zu begrenzen.

Zu 2. Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)

Die Arbeitsgelegenheit (Zusatzjob) findet in Form einer Mitarbeit im Tagesgeschäft des Sozialkaufhauses nach Konzept der Zusatzjob-Maßnahme und einem regelmäßigen Einzelberatungs-Angebot für Teilnehmende am Zusatzjob statt. Die Mitarbeit im Tagesgeschäft richtet sich im vorliegenden Betriebsstätten-Hygienekonzept nach den in oben genannter Ersatzverordnung beschriebenen Regelungen für Außerschulische Bildungsangebote/ Versammlungen. Für die Teilnahme am Zusatzjob mit einem im Wesentlichen unveränderten Teilnehmendenkreis muss nach SchAusnahmV ein vollständiger Impfnachweis, ein Genesenen-Nachweis oder ein spätestens alle 72 Stunden erneuerter Testnachweis über eine Bürgertestung mittels PoC-Antigen-Tests nach Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgelegt werden. Die Nachweise werden datenschutzkonform dokumentiert.

Zu 3. Publikumsverkehr/ Veranstaltungen (z.B. Repair-Cafe, Kurs- und Workshopangebot)

Zur Zeit findet kein Repair-Cafe statt.

Das Workshopangebot richtet sich nach den gleichen Maßgabe für Veranstaltungen wie die vorbenannte Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

Zu 4. Bereich Einzelhandel (Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt):

Die Betriebsstätte Möbel und Mehr hat eine räumliche Kapazität von rund 480m² zuzüglich der oberen Etage (Büroräume). Diese Quadratmeteranzahl lässt einen variablen Besuchereinlass ohne Zugangsbeschränkung zu. Im Durchschnitt befinden sich auf der gesamten Verkaufsfläche 4 bis 8 Kunden*innen/ Besucher*innen. Der Besucherstrom ist durch eindeutige Markierungen und Absperrungen geregelt. Am Eingang befindet sich auf dem Boden der Hinweis auf den rechtsseitigen Hinein-Besucherstrom und am Ende dieser Markierung beginnt der Hinaus-Besucherstrom.

Die Hinein-und Hinaus-Besucherströme sind durch Absperrbänder-und Ständer voneinander getrennt. Zudem gelten für alle Kunden*innen/ Besucher*innen die in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Zu 5. Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt)

Für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregeln gelten für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt) im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Werkstattbereich wird dauerhaft gelüftet, sofern dadurch keine Störungen entstehen. Werkzeuge werden nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert. Arbeitsabläufe werden möglichst in Einzelarbeitsbereiche organisiert. Ist Teamarbeit unvermeidlich, werden feste Teams gebildet. Kann bei Teamarbeit der Schutzabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, wird mit Mund- Naseabdeckung gearbeitet.

Zu 6. Bereich Bürotätigkeiten

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Bürotätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Nach Beendigung der Arbeit werden genutzte Geräte und Flächen (PC, Maus, Schreibtischoberfläche) desinfiziert. Abstände werden durch Anordnung der Sitzgelegenheiten eingehalten.

Zu 7. Bereich Beratung/ Coaching

Für den Bereich Beratung/ Coaching gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Die Beratung findet Face to face statt. Zu Beginn jeder Beratung stimmt die beratende Person ab, ob während der Beratung am festen Sitzplatz mit 2 Meter Abstand und beiderseitigem Einverständnis die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden kann.

Zu 8. Bereich Transporttätigkeiten

Für den Bereich Transporttätigkeiten gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Transporttätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Nutzerkreis der Dienstfahrzeuge wird eingegrenzt. Die Bedienelemente und Flächen werden nach der Nutzung und vor Nutzerwechsel desinfiziert. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei Kontakt zu Kunden und Spendern ist vorgeschrieben.

Zum Umgang mit den Infektionsschutzmaßnahmen innerhalb der von der Betriebstätte genutzten Möbel-Beförderungs-Autos haben wir uns Informationen vom Kreis Nordfriesland eingeholt:

„Von: Team-Recht [<mailto:Team-Recht@nordfriesland.de>]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 18:26

An: 'H.Schmidt@dw-Husum.de' <H.Schmidt@dw-Husum.de>

Betreff: AW: Antrag

Sehr geehrter Herr Schmidt,
das ist grundsätzlich möglich. Mit zwei Personen pro Fahrzeug verstoßen sie auch nicht gegen die Kontaktbeschränkungen. Allerdings kann im Fahrzeug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Allerdings fällt dieser Fall unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung (unvermeidbare Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen).

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr Kai Mintrop

Kreis Nordfriesland

Team Recht

Corona-Hotline

Tel. 04841/67-755

team-recht@nordfriesland.de

Weitere Informationen unter www.nordfriesland.de/corona

Von: Postfach, Gesundheitsamt <gesundheitsamt@nordfriesland.de>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:41

An: Team-Recht <Team-Recht@nordfriesland.de>

Betreff: WG: Antrag

Von: Helge Schmidt [<mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de>]

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:00

An: Postfach, Gesundheitsamt

Cc: sagner@dw-husum.de; Adelheit Marcinczyk

Betreff: Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir als Sozialkaufhaus beantragen für unsere Logistikabteilung, das pro Transportfahrzeug zwei Personen in dem Fahrzeug sind. Wir möchten unter den gegebenen Schutzmaßnahmen am 22.04.2020 unseren Laden wieder öffnen und den Transport auch ermöglichen. Wir freuen uns auf eine baldige Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr“

Mail von Helge Schmidt vom 13.01.2021

Guten Morgen,

ich habe heute noch einmal mit dem Gesundheitsamt telefoniert. Wir haben folgende Möglichkeiten.

Es dürfen zwei Personen in unseren Fahrzeugen sein. Auch während der Fahrt muss eine Mund Nasenbedeckung getragen werden. Ausgenommen ist der Fahrer während der Fahrt, wenn er ein Brillenträger ist.

Da es unsere Arbeit ist, Möbel zu transportieren, dürfen wir sowohl liefern wie auch abholen und besichtigen. So sind wir während unserer Arbeit, von der ein Personen Regel ausgenommen und können zum Transport mit mehreren Personen unter den geltenden Hygieneregeln Wohnungen betreten.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr



Möbel & Mehr

im Diakonischen Werk Husum gGmbH

Hinter der Neustadt 72

25813 Husum

Tel. 04841-9040626

Mobil: 01520 – 695 87 39

E-Mail: h.schmidt@dw-husum.de

Homepage: www.dw-husum.de

Stand: 31.05.2021